

29.05.02

Antrag
der Freien Hansestadt Bremen

Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen

Punkt 35 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. GG die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Tariftreuegesetz

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

- „(3) Sind am Ort der Leistungserbringung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen.“

Begründung:

Ziel der Anrufung des Vermittlungsausschusses ist es, die Fassung des Regierungsentwurfes und damit den im ersten Durchgang vom Bundesrat gebilligten Entwurf wiederherzustellen.

Die Regelung bietet ein Instrumentarium zur Auswahl des anzuwendenden Tarifvertrages bei Tarifkonkurrenzen. Das Problem der Tarifkonkurrenz spielt gerade im Bereich des ÖPNV eine entscheidende Rolle. So gibt es in Deutschland eine Vielzahl von Tarifverträgen, die in den Löhnen unter Einrechnung von Zusatzversorgungsleistungen um bis zu 50 % voneinander abweichen. Dies ist der entscheidende Grund dafür, dass die öffentlichen Verkehrsunternehmen im Durchschnitt mehr als 30 % ihrer konzessionierten Busverkehre von privaten Subunternehmern erbringen können.

Die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene und hier erneut vorgeschlagene Fassung stellt einerseits sicher, dass der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe aller Gesichtspunkte angemessen gewichtet, bietet andererseits aber auch die Möglichkeit, wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Dabei trägt die Anwendung eines am Ort der Leistungserbringung geltenden Tarifvertrages dazu bei, die im jeweiligen Gebiet herrschenden Besonderheiten einzubeziehen. Einer Beschränkung auf einen bestimmten Tarifvertrag bedarf es dagegen nicht.

Die vom Bundestag vorgesehene Einschränkung auf den repräsentativen Tarifvertrag bindet den öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe unangemessen und lässt keinen Raum für ein Auswahlermessen. Sie wird im Ergebnis zu einer deutlichen Verteuerung vieler im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen führen, ohne dass es für diese Beschränkung eine nachvollziehbare Begründung gibt.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002